



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Vorlage

für die 10. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Queidersbach in der Legislaturperiode
2014/2019

am 13.01.2016 TOP 4.

2015/017

Betreff: Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016

Sachvortrag:

Nach § 95 Gemeindeordnung sind die Steuerhebesätze für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.

Um die Erhebung der Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2016 rechtzeitig und ordnungsgemäß vornehmen zu können, sollten bereits jetzt schon die Hebesätze beschlossen werden.

In der Ortsgemeinde Queidersbach gelten derzeit folgende Hebesätze:

Steuerart bzw. Beiträge	Hebesatz
Grundsteuer A	320 v.H.
Grundsteuer B	395 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.
Hundesteuer	
- für den 1. Hund	54,00 €
- für den 2. Hund	66,00 €
- jeder weitere Hund	90,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	150,00 €
- für den 2. gefährlichen Hund	300,00 €
- jeder weitere gefährliche Hund	300,00 €
Wegebaubeitrag	10,20 €/ha

Die Hebesätze der Ortsgemeinde Queidersbach wurden für alle Steuern im Jahr 2015 angehoben. Sie liegen in allen Fällen über dem Nivellierungsniveau des FAG und bringen der Ortsgemeinde damit Mehreinnahmen, die der Ortsgemeinde verbleiben und nicht durch Umlagen (Kreis- und VG-Umlage) aufgezehrt werden.

Diese Entwicklung ist der allgemeinen Haushaltskonsolidierung geschuldet.

Die Kommunalaufsicht hat die Hebesatzgestaltung der Ortsgemeinde im Rahmen der Prüfung des Haushaltes nicht beanstandet. Ein konkretes Hebesatz-Niveau wurde nicht vorgegeben. Dies war aber bei anderen Ortsgemeinden der Fall. Diese sollen ihre Hebesätze bei den Grundsteuern A und B spätestens in 2017 auf 450 v.H. festsetzen.



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Jedenfalls sollte bedacht werden, dass Aufwandsmehrungen ohne Einflussmöglichkeit der Ortsgemeinde an anderer Stelle aufgefangen werden. Als Beispiel sei die stetig steigende Kreisumlage genannt, die auch 2016 prozentual steigen wird. Eine Steigerung um 0,5 Prozent kann bereits zu mehr als 11.000 € Mehraufwand führen.

Beschlussvorschläge:

1. Die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für die Haushaltsjahre 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	v.H.
Grundsteuer B	v.H.
Gewerbesteuer	v.H.

2. Die Hebesätze für die Hundesteuer werden für die Haushaltsjahre 2016 wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	€
- für den zweiten Hund	€
- jeden weiteren Hund	€
- für den ersten gefährlichen Hund	€
- für den zweiten gefährlichen Hund	€
- jeden weiteren gefährlichen Hund	€

3. Der Wegebaubeitrag wird auf €/ha festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
23.09.2015
Hr. Lelle

gesehen / Datum

gesehen / Datum